

LandkreisCelle
DerLandrat

Amt für Bauen und Kreisentwicklung

Hinweise für die Bemessung der notwendigen Einstellplätze für Wohnungen

Gem. der Anlage zu den Ausführungsempfehlungen zu § 47 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) (RdErl. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz v. 16.12.2019 – 63-24 156/3-1 – (Nds. MBl. 2020 S. 24)) werden für die Zahl der notwendigen Einstellplätze bei Wohnungen folgende Richtzahlen angegeben:

- Nr. 1.1: Einfamilienwohnhäuser 1 - 2 Einstellplätze je Wohnung
- Nr. 1.2: Mehrfamilienwohnhäuser 0,5 - 2 Einstellplätze je Wohnung

Aufgrund der ländlichen Lage der Gemeinden im Landkreis Celle und aufgrund vorliegender Erfahrungswerte ist ab einer bestimmten Wohnungsgröße davon auszugehen, dass die Bewohner über mehr als ein Fahrzeug verfügen. Für diese Fahrzeuge sind entsprechende Einstellplätze auf dem Baugrundstück vorzuhalten. Es werden für alle Kommunen im Landkreis Celle für die Zahl der erforderlichen Stellplätze folgende Stellplatzzahlen im Regelfall angenommen, die im Rahmen der gesetzlichen Empfehlungen liegen:

- bis 50 m² Wohnfläche: 1 Einstellplatz
- 50 - 70 m² Wohnfläche: 1,5 Einstellplätze
- ab 70 m² Wohnfläche: 2 Einstellplätze

Bitte berücksichtigen Sie diese Richtwerte bei Ihren Planungen.